

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Wirtschaftsingenieurwesen - Elektrotechnik“¹ am Fachbereich Informatik und
Elektrotechnik der Fachhochschule Kiel
Vom 28. Juni 2017**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 342) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Informatik und Elektrotechnik vom 7. Dezember 2016 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 26. Juni 2017 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen - Elektrotechnik“ am Fachbereich Informatik und Elektrotechnik der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester (210 LP).
- (2) Die Fachhochschule Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen - Elektrotechnik“ den Abschlussgrad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.).
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.

¹ Die Fachhochschule Kiel bietet diesen Studiengang zusätzlich im industriebegleiteten Studienmodell (IBS) an. Dieses duale Studienkonzept erweitert das wissenschaftliche Studium an der FH um einen praxisorientierten Anteil im Unternehmen.

Die theoretische Ausbildung wird an der Hochschule durchgeführt. Der betriebliche Teil findet in einem Unternehmen statt und ist mit dem Studium inhaltlich und zeitlich abgestimmt. Eine verbindliche Vereinbarung zwischen Hochschule und Unternehmen legt die Zusammenarbeit fest.

§ 3 Module, Studienumfang, Abfolge

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

§ 4 Zulassung zu Prüfungen

(optionale Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO)

- (1) Es sind keine weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen vorgesehen.
- (2) Zum Wahlmodul „startIng!“ werden im Rahmen der verfügbaren Plätze zunächst nur Studierende des ersten Fachsemesters zugelassen. Melden sich mehr Studierende zum Wahlmodul an als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.

§ 5 Durchführung von Prüfungen

(Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit

(Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

- (1) Für die Zulassung zur Abschlussarbeit müssen alle Prüfungen der Pflichtmodule, alle Module einer Vertiefungsrichtung nach § 3 Absatz 1 Satz 5 PVO sowie das berufspraktische Studiensemester und das Projekt bestanden sein. Weiterhin müssen die Wahlmodule bis auf maximal 15 noch zu erbringende LP erfolgreich abgeschlossen worden sein.
- (2) Die Abschlussarbeit darf nach Absprache mit dem oder der betreffenden Studierenden in deutscher oder englischer Sprache abgegeben werden.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 für ein Studium im Bachelorstudiengang „Technologiemanagement und -marketing“ eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort.

(2) Die Prüfungsordnung vom 25. August 2011 (NBl. MWV Schl.-H. Nr. 5/2011 S. 89) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

(3) Die Studienordnung vom 25. August 2011 (NBl. MWV Schl.-H. Nr. 5/2011 S. 90) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

(4) Auf die Möglichkeiten zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36) werden die bis zum 28. Februar 2018 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche nicht bestandener Prüfungen angerechnet.

Kiel, 28. Juni 2017
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Christoph Weber
- Der Dekan -
Fachbereich Informatik und Elektrotechnik

**Anhang 2 Tabellarisches Curriculum Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen
 – Elektrotechnik“⁴⁾**

Pflichtmodule des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen - Elektrotechnik ¹⁾					
lfd.Nr.	Kürzel	Modul	Leistungspunkte LP	Studienvolumen SWS	Sem.
1	MA1	Mathematik 1	7,5	8	1
2	PRG	Programmieren	5	4	1
3	EG1	Elektrotechnik 1	7,5	6	1
4	ORM	Orientierungsmodul	5	4	1
5	BWL	BWL und Management	5	4	1
6	MA2	Mathematik 2	7,5	6	2
7	RW	Rechnergestützte Werkzeuge	5	4	2
8	EG2	Elektrotechnik 2	10	8	2
9	FR	Fremdsprache Teil 1+2	5	4	3
10	BRW	Betriebliches Rechnungswesen	7,5	6	2
11	STA	Statistik	5	4	3
12	INV	Investition	5	4	3
13	MAR	Marketing	5	4	3
14	WR	Wirtschaftsrecht	5	4	3
15	REG	Regelungstechnik	5	4	4
16	PROT	Interdisziplinäre Projektarbeit + GPM	17,5	12	5
		Summe:	107,5		
Wahlmodule der Vertiefungsrichtung "Nachhaltige Energiesysteme" ²⁾ gem. § 3 Abs. 1 Satz 5 PVO					
17	WVA1	Wahlmodul WVA1	5	4	3
18	WVA2	Wahlmodul WVA2	5	4	3
19	WVA3	Wahlmodul WVA3	5	4	3
20	WVA4	Wahlmodul WVA4	5	4	4
21	WVA5	Wahlmodul WVA5	5	4	4
22	WVA6	Wahlmodul WVA6	5	4	4
23	WVA7	Wahlmodul WVA7	5	4	5
24	WVA8	Wahlmodul WVA8	5	4	5
		zu belegen:	40		
Wahlmodule der Vertiefungsrichtung "Kommunikationstechnik" ²⁾ gem. § 3 Abs. 1 Satz 5 PVO					
25	WVB1	Wahlmodul WVB1	5	4	3
26	WVB2	Wahlmodul WVB2	5	4	3
27	WVB3	Wahlmodul WVB3	5	4	3
28	WVB4	Wahlmodul WVB4	5	4	4
29	WVB5	Wahlmodul WVB5	5	4	4
30	WVB6	Wahlmodul WVB6	5	4	4
31	WVB7	Wahlmodul WVB7	5	4	5
32	WVB8	Wahlmodul WVB8	5	4	5
		zu belegen:	40		
Wahlmodule der Vertiefungsrichtung "Digitale Wirtschaft" ²⁾ gem. § 3 Abs. 1 Satz 5 PVO ab SS 2018					
33	WVC1	Wahlmodul WVC1	5	4	3
34	WVC2	Wahlmodul WVC2	5	4	3
35	WVC3	Wahlmodul WVC3	5	4	3
36	WVC4	Wahlmodul WVC4	5	4	4
37	WVC5	Wahlmodul WVC5	5	4	4
38	WVC6	Wahlmodul WVC6	5	4	4
39	WVC7	Wahlmodul WVC7	5	4	5

40	WVC8	Wahlmodul WVC8		5	4	5
			zu belegen:	40		
weitere Wahlmodule für alle Vertiefungsrichtungen (Wahlkatalog WVAx, WVBx, WVCx) ²⁾						
41	WTA..C	Wahlmodule im Umfang von >40LP im Angebot	zu belegen:	20	4	ab 4
				60		
Allgemeine Wahlmodule (Wahlkatalog IL) ³⁾						
42	WIL1	Wahlmodul Interdisziplinäre Lehre WIL1		5		ab 1
43	WIL2	Wahlmodul Interdisziplinäre Lehre WIL2		10		ab 1
			Summe:	15		
Berufspraktischer Studienteil						
44		Praktikum 10 Wochen		12,5		7
Studienabschluss						
45		Thesis 13 Wo		12		7
46		Kolloquium		3		7
		SUMME WI-E		210		

- 1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.
- 2) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch das Dekanat.
- 3) „Interdisziplinäre Lehre“, obligatorisch, Anrechnung ab 5 LP gemäß § 4 Abs. 2 PVO.
- 4) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.